



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 347-348)**
Titel **Abänderung der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946.**
Ordnungsnummer
Datum 01.10.1953

[S. 347] I. Die §§ 16, 17 und 20 der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 16 a. Alle Verkehrsgebühren sind für die Zeit zu entrichten, während welcher das Fahrzeug im Verkehr steht. Ein Fahrzeug gilt als im Verkehr stehend vom Tag des Bezuges der Kontrollschilder bis zum Tag ihrer Rückgabe beim Straßenverkehrsamt. Die Verkehrsgebühren werden nach Kalendermonaten berechnet. Angebrochene Kalendermonate werden als volle Monate berechnet. Die Monatsgebühr beträgt $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.

§ 16 b. Verkehrsgebühren im Jahresbetrag von bis und mit Fr. 40.– sind für das ganze Kalenderjahr, oder für den Rest des angebrochenen Kalenderjahres in einem Betrag zu entrichten.

Verkehrsgebühren im Jahresbetrag von über Fr. 40.– können entweder für das ganze Kalenderjahr oder für ein oder mehrere Kalenderquartale, bei angebrochenen Kalenderjahren oder Kalenderquartalen für deren Rest entrichtet werden. // [S. 348]

Werden die Kontrollschilder vorzeitig dem Straßenverkehrsamt zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht benützten Kalendermonate zurückerstattet.

§ 16 c. Für jede Gebühreinzahlung, die nicht einen vollen Jahresbetrag umfaßt, ist eine Zuschlagsgebühr von Fr. 2.– zu entrichten.

Bei nachträglicher Einlösung des Fahrzeuges unter Entrichtung der Verkehrsgebühr für den ganzen Rest des Kalenderjahres ist indessen für Verkehrsgebühr und Zuschlagsgebühr zusammen höchstens der Betrag einer vollen Jahresgebühr zu entrichten.

§ 17. Bei Inverkehrsetzung eines nicht verkehrsberechtigten Fahrzeuges sind die entsprechenden Tagesgebühren gemäß § 5 zu entrichten. Übersteigen diese den Betrag der Monatsgebühr, so wird der zu entrichtende Gebührenbetrag nach Kalendermonaten berechnet.

§ 20. Wird die Verkehrsgebühr bis zum Verfalltag nicht bezahlt, so ist die Weiterbenützung des Fahrzeuges verboten und die Kontrollschilder sind bis zum Verfalltag dem Straßenverkehrsamt zurückzugeben. Wer die Gebühr für das erste Quartal nicht entrichten will, hat die Kontrollschilder bis am 5. Januar dem Straßenverkehrsamt zurückzugeben.



Bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder ist die Verkehrsgebühr für die entsprechenden Tage oder Monate gemäß § 5, bzw. gemäß § 16 a, Abs. 2, nachzuzahlen.

II. Diese Änderung tritt am 1. November 1953 mit erstmaliger Wirkung für die Verkehrsgebühren 1954 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]